

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2019/073 freigegeben
--

Amt: 50 Amt für Soziales, Schulen und Jugend	Datum: 21.11.2019
Verfasser: Caspar, Steffen	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozial- und Kulturausschuss	26.11.2019	nicht öffentlich
Finanz- und Verwaltungsausschuss	28.11.2019	nicht öffentlich
Stadtrat	05.12.2019	öffentlich

Betreff:

Turnusmäßige Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr. 102/2002 vom 10.10.2002 - Tagespflege: Aufnahme von Tagespflegeplätzen und finanzielle Unterstützung der Tagesmütter
- Beschluss-Nr. 42/2005 vom 02.06.2005 - Betreuung der Kinder in Tagespflege - alternatives Angebot zur Betreuung in der Kindertagesstätte – Erhöhung der lfd. Geldleistung ab 2006
- Beschluss-Nr. 087/2006 vom 07.12.2006 - Ausgestaltung der Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital - Erhöhung der lfd. Geldleistung ab 2007
- Beschluss-Nr. 084/2008 vom 04.12.2008 - Erhöhung der laufenden Geldleistung für Tagespflegepersonen in der Großen Kreisstadt ab 1.1.2009 – Vergütung bei Krankheit des Kindes für max. 10 Tage pro Monat
- Beschluss-Nr. 078/2009 vom 01.10.2009 - rückwirkend zum 1.1.09 Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen vollständig für UV und hälftig für AV + KV/PFV (angemessen heißt - bis zur Höhe der gesetzl. Vers.) - bei am 30.06.2009 bereits bestehender freiwilliger privater Altersvorsorge wird ein mtl. Höchstbetrag in Höhe von bis zu 100,00 EUR erstattet - Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 2010 - Betreuung bis zum 3. Lebensjahr voll, danach hälftige Vergütung, falls verfügbarer Platz in Kita von Eltern abgelehnt
- Beschluss-Nr. 088/2010 vom 02.12.2010 - Verbesserung der Situation der TPF - Erhöhung der laufenden Geldleistung ab 2011 (Urlaubsgeld 50.- EUR)
- Beschluss-Nr. 057/2012 vom 05.07.2012 - Vereinfachung der vertraglichen Regelungen - neue Vereinbarungen mit Meldebögen, taggenaue Abrechnung ab 09/12
- Beschluss-Nr. 041/2013 vom 05.09.2013 - ab 1.1.14 Fortzahlung der laufenden Geldleistung für bis zu 20 AT für Urlaub TM, bis zu 5 AT für Krank TM und bis zu 5 AT für Weiterbildung pro Jahr bei Nichtinanspruchnahme einer Ersatzbetreuung - Entfristung bei Krankheit Kind (keine Beschränkung auf 10 Tage pro Monat)
- Beschluss-Nr. 044/2017 vom 04.05.2017 - Anpassung der Geldleistungen für die Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Freital ab 1.5.17, Splitting in Sachaufwand und Förderungsleistung für TM dokumentiert, mtl. pro Vollplatz 595,00 EUR in extra angemieteten Wohnräumen und 573,00 EUR im eigenen Haushalt die Kindertagespflege ist ein alternatives, gleichrangiges Betreuungsangebot zur Krippenbetreuung für Freitaler Eltern. Zurzeit bieten 24 selbständige Tagespflegepersonen insgesamt 117 Plätze für Kinder unter drei Jahren an. Zur derzeitigen Gesamtplatzkapazität aller Träger im Krippenbereich von 533 Plätzen entspricht dies einem prozentualen Anteil von 21,95 %.

Die Tagespflegepersonen erhalten eine monatliche laufende Geldleistung je Kind. Darin enthalten ist die Förderleistung mit Vergütungscharakter sowie der Sachaufwand (Miete, Betriebskosten). Die Förderleistung ist als Gewinn zu versteuern und ist sozialabgabenpflichtig. Seit dem 1. Juni 2019 kommt ein im SächsKitaG gesetzlich verankerter Zuschuss für zusätzliche pädagogische Arbeit (Vor- und Nachbereitung) in Höhe von monatlich 35,00 € pro Kind hinzu.

Die Tagespflegepersonen in Freital erhalten derzeit folgende vom Stadtrat beschlossenen monatlichen Geldleistungen:

- bei Betreuung in separat dafür angemieteten Räumen (595,00+35,00) **630,00 EUR** für Sachaufwand und Förderleistung pro Vollplatz (9 Std) oder
- bei Betreuung im eigenen Haushalt (573,00+35,00) **608,00 EUR** für Sachaufwand und Förderleistung pro Vollplatz (9 Std).

Darüber hinaus werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge der Alterssicherung, Kranken- und Pflegepflicht- und Unfallversicherung entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII (bei Arbeitnehmern Arbeitgeberanteil) erstattet.

Viele Kommunen, so auch die Stadt Freital, streiten gerade mit Tagespflegepersonen vor den Verwaltungsgerichten um eine angemessene Förderleistung. Nach unserer Einschätzung wird die Erhöhung der bisherigen Förderleistung unumgänglich. Grundlage für die Beurteilung und nachvollziehbare Festlegung der Beträge für Sachaufwand und Förderungsleistung sind Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages sowie an den gesetzlichen Rahmenbedingungen, Vorgaben aus Tarifverhandlungen, Verbrauchsdurchschnittswerten und an den Betriebskostenabrechnungen aller Freitaler Träger.

Die Stadtverwaltung ermittelt jährlich die Höhe des Sachaufwandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII. Dieser basiert auf dem durchschnittlichen aktuellen Mietpreis für Freital, den durchschnittlichen Mietnebenkosten und den durchschnittlichen Verbrauchs-/Sachkosten laut Betriebskostenabrechnung des Vorjahres aller Freitaler Kindertagesbetreuungsstätten geteilt durch die Gesamtkinderzahl. In der Pauschale für den Sachaufwand wird eine jahresdurchschnittliche Auslastungsquote von rund 96 % berücksichtigt.

Die Höhe der Förderleistung wurde bislang durch Einzelbeschlüsse festgelegt. Diese Praxis wird mit den oben erwähnten Klageverfahren angegriffen. Das BMAS empfiehlt eine Eingruppierung mindestens in Tarifgruppe S 2 TVöD(SuE) entsprechend einer Beschäftigung von Kinderpfleger/innen mit zusätzlich nachzuweisendem Curriculum.

Dem folgend berechnet sich die vorgeschlagene Förderleistung nach S2 Stufe 2 TVöD SuE ohne tarifliche Zulagen, Anspruch auf Betriebliche Altersvorsorge und Stufenaufstiege. Die Vergütung nach dem TVöD entspricht einer monatlichen Arbeitszeit von tariflich 160 Arbeitsstunden. Die Kindertagespflegepersonen betreuen i. d. R. täglich für 9 Stunden an 5 Tagen pro Woche die Kinder, also 180 Stunden pro Monat. Diese Mehrbelastung wurde in der Kalkulation berücksichtigt. Bei geringeren Stundenumfängen reduziert sich die Förderleistung entsprechend. Parallel zur Anpassung der Elternbeiträge soll die Förderleistung jährlich zum 01. September unter Berücksichtigung des dann gültigen Monatswert der Entgelttabelle (S2 Stufe 2 TVöD SuE) angepasst werden.

In Anlage 1 und 2 sind die Berechnung der Förderleistungen für 2019 und für 2020 (vorläufig) – jeweils gültig ab 01.09. – sowie deren Entwicklung seit 2002 zusammengestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mehrausgaben zur Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen/Nachzahlungen für das Kalenderjahr 2019 belaufen sich auf ca. 19.000,00 EUR, welche aus den geplanten Haushaltsmitteln gedeckt werden können.
Der Mehrbedarf wurde bei der Aufstellung des Haushaltplanes 2020 berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Rückwirkend ab 1. September 2019 wird in der Kindertagespflege die Höhe der monatlichen Geldleistung zur Erstattung der Förderleistung sowie der angemessenen Sachaufwendungen angepasst und turnusmäßig zum 1. September eines jeden Jahres fortgeschrieben.

Zur Berechnung der Förderleistung wird der jeweils gültige Monatswert der Entgelttabelle (S2/2 TVÖD SuE) zugrunde gelegt.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1: Parameter Anpassung der Geldleistungen ab 1. September 2019 sowie ab 1. September 2020
- Anlage 2: Entwicklung der laufenden Geldleistungen